



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2024/2640

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.01.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	18.01.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erfüllung der erweiterten Möglichkeiten nach der Neufassung der Landesbauordnung (LBO) ab 2024 zur Beseitigung und Verhinderung von Schottergärten und weiteren Verstößen gegen die LBO

- Bürgerantrag vom 02.01.2024
- Stellungnahme der Verwaltung vom 16.01.2024

63
Dirk Baumeister
☎ 63 00

16.01.2024

31-312-sc
Farah Schulz
☎ 31 25

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach	gez. Lünenbach
- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath	gez. Richrath

Erfüllung der erweiterten Möglichkeiten nach der Neufassung der Landesbauordnung (LBO) ab 2024 zur Beseitigung und Verhinderung von Schottergärten und weiteren Verstößen gegen die LBO
- Bürgerantrag vom 02.01.2024
- Nr. 2024/2640

zu Punkt 1 des Bürgerantrags:

Bei der Verfolgung von Verstößen gegen die gesetzlichen Vorgaben der Landesbauordnung im Hinblick auf die Gartengestaltung – insbesondere Schottergärten – muss zwischen geplanten und bestehenden Schottergärten differenziert werden.

Bei Neubauten wird die Entstehung bzw. die Planung nicht gesetzeskonformer Schottergärten bereits im Rahmen des Prüfverfahrens von Bauanträgen verhindert. Im Rahmen der Bauantragsverfahren, die sich auf Geltungsbereiche von Bebauungsplänen beziehen, ist die versiegelte Fläche z.B. über die Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) nachzuweisen und wird auf Zulässigkeit geprüft.

Die Prüfung von Versiegelungen auf Übereinstimmung mit den Regelungen der BauO NRW gestaltet sich bei Bestandsimmobilien und deren Grundstücke deutlich vielschichtiger. Für eine strukturierte Prüfung ist zunächst eine gesamtstädtische Strategie zur Aufnahme der Versiegelungen und Feststellung möglicher Verstöße im gesamten Stadtgebiet unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erforderlich. Darin sind private, gewerbliche und auch städtisch genutzte Grundstücke einzubeziehen, zu kategorisieren und zu priorisieren. Allein für die Entwicklung einer solchen Strategie reichen die vorhandenen Personalressourcen nicht aus.

Weitere Schritte, wie die Aufnahme der potentiellen Verstöße, Anhörungen und gegebenenfalls Ahndung dieser Verstöße mittels ordnungsbehördlicher Verfahren, Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern, Verfolgung und Dokumentation der Erledigung als auch die Bearbeitung zu erwartender, zahlreicher Klageverfahren, bedürfen deutlich mehr Personal.

Im derzeitigen Personalbestand ist lediglich die ordnungsbehördliche Bearbeitung von besonders eindeutigen oder eklatanten Einzelfällen leistbar.

zu den Punkten 2 und 3 des Bürgerantrags:

Zur Vereinfachung und um Wiederholungen zu vermeiden werden die Punkte 2 und 3 zusammengefasst.

In §24 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist verankert, dass die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen selbständig zu ermitteln hat.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit der Nutzung und Verwertung der einzelnen in dem Antrag aufgeführten Medien, hat die gesetzlich verankerte selbständige Sachverhaltsermittlung zur Folge, dass Medien wie z.B. Google Earth, bestenfalls eine Hinweisfunktion darstellen können. Abgesehen davon zeigen die Erfassungssysteme nur eine Momentaufnahme eines bestimmten Datums, die von Amts wegen nochmals vor Ort auf Fortbestand und Aktualität überprüft werden müsste.

zu Punkt 4 des Bürgerantrags:

Die Information an die Bürger*innen ist bereits durch diverse Pressemitteilungen über das Land NRW und selbständige Presseberichte erfolgt. Die Bauaufsicht sieht sich nicht in der Pflicht und auch fachlich nicht in der Zuständigkeit, darüberhinausgehende Informationen an die Bürger*innen aufzubereiten und weiterzugeben.

zu Punkt 5 des Bürgerantrags:

Um auch aktiv gegen Schottergärten vorzugehen und den Anteil begrünter Flächen im Stadtgebiet zu erhöhen, wurde für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leverkusen das Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung eingerichtet.

Das städtische Förderprogramm bietet hierzu finanzielle Anreize zur Renaturierung von Schottergärten in naturnah gestaltete Vorgärten. Mit Vorlage Nr. 2023/2256 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 25.09.2023 insgesamt 100.000 Euro bereitgestellt.

Das Programm richtet sich sowohl an Privatpersonen als auch Gewerbetreibende, gemeinnützige Vereine und Kirchen. Beim Rückbau von Schotterflächen liegt die Förderung bei 50% der förderfähigen Kosten und der Höchstsatz von 20,00 € pro m².

Rückwirkend werden auch Renaturierungen von Schottergärten gefördert, die frühestens zum 01.01.2023 fertiggestellt wurden.

Bauaufsicht i.V.m. Mobilität und Klimaschutz